

Interne Verhaltensrichtlinien des ÖTSV

Interessenkonflikte

Grundsatz

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen treffen ihre Entscheidungen für den ÖTSV unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein persönlicher Interessen muss vermieden werden.

Dies bedeutet:

- a) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies dem Präsidium anzuzeigen und in weiterer Folge zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist oder aber die Aufgabe/Entscheidung einem anderen Präsidialmitglied übertragen wird.
- b) Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit ÖTSV-Mitgliedern, anderen Sportorganisationen, Athlet:innen, Funktionär:innen, Kunden, Dienstleistern oder sonstigen Partnern des Verbandes in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums legen gegenüber dem Präsidium vorab bzw. unmittelbar beim Eintritt des Interessenskonflikt in einem Interessenregister alle materiellen und nicht-materiellen Interessen offen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im Verband zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden könnten. Hierunter fallen insbesondere alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport.
- d) Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private bzw. eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des Verbandes entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den Verband beeinflussen können.

Geschenke und sonstige Zuwendungen

Grundsatz

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Dies bedeutet:

- a) Geschenke und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern, anderen Sportorganisationen/Vereinen, Athlet:innen, Funktionär:innen, Kunden, Dienstleistern oder sonstigen Partnern des Verbandes, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Namen des ÖTSV stehen bzw. stehen können, dürfen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden.

- b) Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob eine Aufmerksamkeit (Geschenk) angemessen ist, kann ein Geldwert in Höhe von 40 Euro herangezogen werden. Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe.
- c) Freiwillige Sammelgeschenke von Organisationen oder Personengruppen z.B. zu Geburtstagen und Weihnachten, fallen nicht unter diese Regelung.
- d) Geschenke, die als offizielle Repräsentant:in des Verbandes entgegengenommen werden, sowie über den Grenzwert gemäß b) hinausgehende persönliche Geschenke, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können angenommen werden, müssen aber nach Erhalt dem ÖTSV übergeben werden.
- e) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen.
- f) Das Annehmen von Zuwendungen in Form von (Bar-) Geldgeschenken ist untersagt (außer Punkt c) Sammelgeschenke), ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.
- g) Wenn haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen des ÖTSV von Mitgliedern, Athlet:innen, Funktionär:innen, Kunden, Dienstleistern oder sonstigen Partnern des Verbandes Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis zu bezahlen.
- h) Den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des Verbandes ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch das Präsidium des ÖTSV untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.